

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Information Technology, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Da es sich um einen internationalen und im Wesentlichen englischsprachigen Studiengang handelt, müssen alle studiengangsrelevanten Dokumente (insbesondere Ordnungen, Modulhandbuch und Studienverlaufsplan) in englischer Sprache zur Verfügung stehen. (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium erachtet das Kriterium nach § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH

als nicht einschlägig (vgl. S. 31 des Akkreditierungsberichts) und hat daher keine Bewertung zu diesem Kriterium abgegeben. Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daraufhin grundlegend geprüft. Er erachtet dieses beim vorliegenden international ausgerichteten Double-Degree-Programm abweichend von der Einschätzung des Gutachtergremiums zunächst als einschlägig sowie auf Grundlage der eingereichten Dokumente derzeit als nicht erfüllt.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten studiengangsrelevante Dokumente nicht durchgängig in englischsprachiger Fassung. Während ein englischsprachiges Modulhandbuch bereitgestellt wurde, liegt bisher keine englischsprachige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vor. Abgesehen von Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich "Deutsch als Fremdsprache" wird der Studiengang an der TH Lübeck jedoch vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Vor diesem Hintergrund gelangt der Akkreditierungsrat zur Entscheidung, dass das Kriterium nach § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH nicht als erfüllt erachtet werden kann, solange zentrale Dokumente wie die Studien- und Prüfungsordnung nicht in englischer Sprache vorliegen. Er beschließt daher eine entsprechende Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

